

ABFALL- REGLEMENT, ÄNDERUNGEN 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 10

Sammelstellen ¹ Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten. **Für bestimmte Abfallarten kann er eine bediente Entsorgungsstelle betreiben.**

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

§ 14

Finanzierung ¹ Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist, **ebenso wie die Entsorgung anderer Abfälle gemäss Absatz IV und V**, gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten **der Abfallbeseitigung, mit Ausnahme der Grüngutabfuhr**, gedeckt.

III. GRÜNGUT

§ 16

Bereitstellungsart ¹ **Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem, sowie die entsprechenden Systemkosten, sind vom Benützer zu übernehmen.**

² **Das Grüngut ist in zugelassenen Containern bereitzustellen. Es sind Vignetten für 120/140 Liter, 240 Liter, 360 Liter und 800 Liter erhältlich. Container mit Zwischengrössen sind mit der nächst grösseren Marke zu versehen. Die Vignetten sind ein Jahr gültig und bis am 01. April des Folgejahres zu ersetzen.**

³ **Bündel bis höchstens 200 cm Länge, 30 cm Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht sind fest verschnürt mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen. Dazu sind verrottbare Gebinde zu benützen.**

⁴ Container sind gut sichtbar zu Kennzeichen. Auf der Gemeindeverwaltung können dazu Kleber bezogen werden.

ABFALL- REGLEMENT, 1. OKTOBER 2001

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 10

Sammelstellen ¹ Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten.

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

§ 14

Finanzierung ¹ Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Entsorgung von Kehricht und Sperrgut anfallen, gedeckt.

III. GRÜNGUT

§ 16

Bereitstellungsart ¹ Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offen, in feuchtebeständigen Behältern oder in Bündeln bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassenen Container zu verwenden.

² Container sind gut sichtbar zu Kennzeichen. Auf der Gemeindeverwaltung können dazu Kleber bezogen werden.

III.	GRÜNGUT	III.	GRÜNGUT
	§ 18		§ 18
Finanzierung	¹Die Benützung der Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühren-einnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Deponierung von Grüngut anfallen, gedeckt. ²Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhen gilt jeweils die Jahresrechnung. ³Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100%. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren im 1. Semester des Folgejahres anzupassen. ⁴Die Kosten für die Anschaffung von Containern, sowie weitere Kosten für die Bereitstellung der Grüngutabfälle sind vom Benutzer zu tragen.	Finanzierung	Die Grüngutabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.
IV.	ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE	IV.	ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE
	§ 19		§ 19
Benutzungspflicht und Finanzierung	¹Wieder verwertbare Abfälle gemäss §9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen. ²fällt weg	Benutzungspflicht und Finanzierung	¹Wieder verwertbare Abfälle gemäss §9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen. ²Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	§ 29		§ 29 neu
Inkrafttreten	Dieser Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.	Inkrafttreten	Dieser Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.
Nachträgliche Änderung	§10, §14, §16, § 18, §19 Vom Einwohnerrat beschlossen am xx.xx.2003 und per 01.04.2004 In Kraft gesetzt worden.		